

Reklamen und Signale

Gestützt auf Ziff. 2.2 des Reglementes über Reklamen und Signale vom 16. Juni 1993 erlässt der Gemeinderat folgende

ALLGEMEINE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Firmenanschrift / Eigen- und Fremdreklame

- 1.1. Firmenbezeichnungen (Namen, Geschäftsart oder Signet) sind grundsätzlich an der Fassade anzubringen.
- 1.2. Die Firmenbezeichnung darf innerorts ausserdem eine Eigen- oder Fremdreklame enthalten. Der überwiegende Teil der Reklamefläche muss der Geschäftsbezeichnung dienen, unter Vorbehalt der besonderen Regelung für Gaststätten und Tankstellen.
- 1.3. Freistehende Reklameeinrichtungen können bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selber angebracht werden können.

2. Verbot der Häufung

- 2.1. Befinden sich mehrere Betriebe im gleichen Gebäude, sind die Reklamen in geeigneter Form zusammenzufassen (Art. 96 Abs. 6 SSV).

3. Beschaffenheit

- 3.1. Die Reklamen müssen in Grösse, Farbe, Ausführung und Wirkung dem Standort angepasst werden.
- 3.2. Die Grösse von Schriften und Signeten soll in einem angemessenen Verhältnis zur Fassadenfläche stehen.
- 3.3. Verboten sind:
 - die Verwendung von reflektierendem Material
 - Leuchtbänder an den Konturen von Baukörpern
 - die Verwendung von Wechsel- oder Blinklicht
 - die Projektion von Lichtbildern und Filmen
 - akustische Werbemittel
 - Flutlicht auf ganze oder grössere Teile von Fassaden.

4. Beleuchtung

- 4.1. Die Beleuchtung von Reklamen darf nur ab Abenddämmerung bis 23.00 Uhr und ab 06.00 Uhr bis zur Morgendämmerung eingeschaltet sein. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).
- 4.2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen in Abwägung des öffentlichen und privaten Interesses Ausnahmen von der Beleuchtungsdauer gemäss Ziff. 4.1 gestatten.

5. Heimatschutz

- 5.1. Leuchtreklamen und quer zur Fassade stehende Reklameeinrichtungen sind in der unmittelbaren Umgebung geschützter oder schützenswerter Bauten und Ortsteile verboten.

- 5.2. Ausnahmen können für kunsthistorisch oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder gestattet werden.
- 5.3. Ausserhalb des Baugebiets gemäss Zonenplan Siedlung ist das Anbringen von Reklameeinrichtungen verboten.

6. Dachreklamen

- 6.1. Über den Dachrand hinausragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.
- 6.2. Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

7. Baureklamen

- 7.1. Die Fläche von 30 m² darf nicht überschritten werden.
- 7.2. Die Baureklame darf nicht beleuchtet werden.

8. Gastgewerbe

- 8.1. Gaststätten dürfen an jeder Strassenfront eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.
- 8.2. Hinweise auf die Mitgliedschaft von Vereinigungen oder Geschäftsempfehlungen touristischer Organisationen sind an der Fassade anzubringen.

9. Tankstellen

- 9.1. Tankstellen dürfen nicht mehr als zwei beleuchtete Reklamen von höchstens je 1.50 m² Fläche für verschiedene Produkte enthalten.
- 9.2. Weitere Hinweise auf Waren oder Dienstleistungen sind an der strassenseitigen Fassade unbeleuchtet gestattet.

10. Unterhaltspflicht

- 10.1. Reklamen, Reklameeinrichtungen und Plakatanschlagstellen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind vom Eigentümer zu entfernen oder zu ersetzen.

11. Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten auf den 1.1.1994 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 14. Dezember 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

Dr. F. Zweifel

P. Helfenberger
lic.iur.